



**A-Post**

Gemeinderat Wittenbach  
Dottenwilerstrasse 2  
9301 Wittenbach

19. August 2025

Geschäft Nr. 25-4829

**Gemeinde Wittenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilaufhebung Überbauungsplan Armhueb**

---

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

**1 Ausgangslage/Vorhaben**

Der Überbauungsplan Armhueb (genehmigt am 4. November 1982) bezweckt die ortsbau-liche Überbauung im Quartier Armhueb und regelt die Erschliessung. Das Quartier ist weitgehendst überbaut. Die Teilaufhebung wird von einem Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. 2274 ausgelöst, die grösstenteils ausserhalb des Geltungsbereichs liegt. Die Berei-che, die auf der Parzelle Nr. 2274 liegen (Spielplatz für Schulkinder, Baumgruppe, Allee, Einzelbaum) sowie die Wege werden aus dem Geltungsbereich herausgelöst. Es handelt sich um die zweite Anpassung am Überbauungsplan.

Auf der Parzelle Nr. 2274 verläuft der Chrobelsbach, der im Jahr 2005 in diesem Abschnitt offengelegt wurde. Der Spielplatzbereich ist daher unbebaut. Die Festlegung des Gewäs-serraums nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) erfolgt mit dem Sondernutzungsplan Chrobelsbach km 0.809 – 0.931 (Geschäft Nr. 25-4420). Die Verfahren wurden koordiniert durchgeführt.

Die Information und Mitwirkung wurden sichergestellt und sind im Planungsbericht doku-mentiert. Der Gemeinderat hat die Teilaufhebung am 2. April 2025 erlassen. Die öffentli-che Auflage erfolgte vom 11. April bis 10. Mai 2025. Gegen die Teilaufhebung wurden fünf Einsprachen eingereicht.



## 2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 20. Februar 2025 (Geschäft Nr. 24-8164) sind, soweit erforderlich, in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

2.a) Mit der Teilaufhebung wird die Voraussetzung geschaffen, eine Fläche innerhalb der Bauzone zu erschliessen und im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen zu entwickeln. Es wird plausibel nachgewiesen, dass die bestehenden Qualitäten in der weiteren Planung berücksichtigt sind.

2.b) Die Erschliessungsachsen mit Fusswegen sind realisiert und der öffentliche Durchgang über die Strassenklassierung gesichert, weshalb diese Bereiche aus dem Überbauungsplan entlassen werden können.

2.c) Der Bereich «Spielplatz für Schulkinder» ist aufgrund der Offenlegung des Chrobelsbachs im Jahr 2005 nicht mehr entsprechend nutzbar, weshalb der Überbauungsplan bereits zum Zeitpunkt der Offenlegung hätte angepasst werden können. Ausserdem besteht mit dem Spielplatz St.Konrad ein naheliegendes Spielangebot.

3. Soweit erforderlich werden die raumplanerisch relevanten Interessen in den Unterlagen dargelegt und berücksichtigt (Berichterstattung nach Art. 47 RPV). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

## 3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

1. Die Eröffnung des Gesamtentscheides (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

2. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11; abgekürzt GeolV]). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen und diesen im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).



## 4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

### **Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:**

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'500.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

Ralph Etter

### **Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Gesamtentscheid
- Formular Invollzugsetzung

### **Kopie**

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung